

Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM -,70 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH, Cham - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-264
oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Steinmarkt, 8490 Cham, Telefon (09971) 7507

Nr. 6

Freitag, den 8. Februar

1980

Sg. 213 Az. 320/III

Zuschüsse des Bezirkstages der Oberpfalz im RJ 1980

Der Bezirkstag der Oberpfalz wird im RJ 1980 u. a. zur Förderung folgender Zwecke Mittel bereitstellen:

- Denkmalpflege
- Trachtenpflege
- Pflege der Volksmusik
- Jugendheime und Kinderspielplätze

Gefördert werden:

zu a)

- Baudenkmäler, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Voraussetzung für die Förderung ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung, soweit erforderlich. Pfarrkirchen sind nach allgemeiner Praxis des Bezirkstags von der Förderung ausgeschlossen.

- Installierung von Sicherungseinrichtungen für kultur- und kunsthistorische Anlagen und Gegenstände

b)
Trachtenbeschaffungen. Gefördert werden nur historische und erneuerte Oberpfälzer Trachten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Trachtenbeschaffungen geschlossener Gruppen (Trachtenvereine, Musikkapellen, Gesangs-, Musik- und Tanzgruppen, Chöre etc.). Gesuche von Einzelpersonen können nicht berücksichtigt werden.

- Erstausstattungen.

- Zustimmung des Bezirksheimatpflegers.

zu c)

Beschaffung von Musikinstrumenten durch Musik- und Gesangsvereine und -gruppen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Erstausstattungen mit Instrumenten von Jugendkapellen und von Kapellen, die sich überwiegend der musikalischen Ausbildung von Jugendlichen widmen, ferner von Chören (Beschaffung von Klavieren als Übungsinstrumente). Von dem Erfordernis der Erstausstattung sind ausgenommen Tuben.

- Die Gruppen und Vereinigungen müssen Verbänden angeschlossen sein, etwa dem Nordbayerischen Musikbund, dem Oberpfälzer Volksliedkreis oder den Oberpfälzer Volksmusikfreunden etc.

d)

Inneneinrichtung und Innenausstattung von Jugendheimen, ferner Ausstattung von Kinderspielplätzen mit Geräten nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- Mindestbetrag der Investitionen im Einzelfall bei Jugendheimen 2.000,— DM, bei Kinderspielplätzen 1.000,— DM;
- Der Höchstbetrag der Förderung im Einzelfall beträgt 4.000,— DM bei Jugendheimen, 3.000,— DM bei Kinderspielplätzen.

Die Gesuche sind bis 20. 4. 1980 beim Landratsamt Cham einzureichen. Sie sind auf Formblatt zu erstellen. Die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Formblätter können beim Landratsamt Cham — Sachgruppe 213, Zimmer Nr. 13, Telefon 09971/78—240 (Durchwahl möglich) — angefordert werden. Bewilligte Zuschüsse sind innerhalb des Rechnungsjahres, in dem sie gewährt wurden, abzurufen, andernfalls verfallen sie.

Hinweis:

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden gebeten, die in Frage kommenden Vereine, Einrichtungen etc. zu verständigen.
Cham, den 1. Februar 1980

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Verordnung

über das flächenhafte Naturdenkmal „Haselgraben“

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG), vom 27. 7. 1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 1978, GVBl. S. 678) erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 10. 1. 1980 Nr. 820—8631 - 1 CHA 6 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in der Gemarkung Strahlfeld der Stadt Roding südwestlich von Strahlfeld gelegene alte Hohlweg wird unter der Bezeichnung „Haselgraben“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- Das flächenhafte Naturdenkmal „Haselgraben“ hat eine Größe von ca. 0,24 ha. Es umfaßt eine Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 281 der Gemarkung Strahlfeld.
- Die Grenze des ca. 190 m langen Naturdenkmals verläuft wie folgt:
Von der Mitte des Haselgrabens ausgehend ca. 6—7 m links und rechts entlang dem äußeren Rand des Hohlweges, nach Westen zu auf 3—4 m schmaler werdend.
- Die Grenze des flächenhaftes Naturdenkmals ist in einer Karte M 1:25000, in einer Flurkarte M 1:5000 und in einer Karte M 1:1000 rot eingetragen, die beim Landratsamt Cham — untere Naturschutzbehörde — niedergelegt sind. Auf diese Karten wird Bezug genommen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:1000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde.
- Die Karten werden bei den in Abs. 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme des flächenhaftes Naturdenkmals ist es,

- den alten Hohlweg samt seiner erhaltenswerten Vegetation in dem bestehenden Umfange zu schützen;
- den für den Bestand dieser wertvollen Pflanzengesellschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die erforderlichen Standortbedingungen zu schützen;
- den für die Tierwelt bedeutungsvollen Biotop zu erhalten;
- die durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham — untere Naturschutzbehörde — das flächenhafte Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

- Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- Veränderungen des Wasserhaushaltes jeglicher Art vorzunehmen,
- die Lebensbedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
- eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben,
- einzelne Pflanzen durch Ausgraben oder sonstige Maßnahmen zu entfernen oder abzutöten und Pflanzen jeglicher Art neu in den Bestand einzubringen,
- Pflanzen, Knollen, Zwiebeln sowie oberirdische und unterirdische Pflanzenteile jeglicher Art zu beschädigen oder zu entnehmen,
- Wege, Pfade und bauliche Anlagen aller Art zu errichten,
- Aufforstungen vorzunehmen,
- die Fläche außerhalb des Weges zu befahren,
- das Abstellen von Fahrzeugen aller Art,
- das Düngen des Waldbestandes,
- auf der Fläche zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 4 sind folgende Tätigkeiten:

3. die landwirtschaftliche Nutzung auf den einbezogenen landwirtschaftlichen Nutzflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art,
3. die plenterartige Nutzung der Gehölzbestände im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
4. die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.

§ 6

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Cham — untere Naturschutzbehörde — kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 4 erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken dieses Naturdenkmales vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffes an Nebenbestimmungen gebunden werden.

§ 7

Anzeigespflicht

Gem. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG haben die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmales diese zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Cham — untere Naturschutzbehörde — anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde, in deren Bereich sich das flächenhafte Naturdenkmal befindet, abgegeben werden. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt weiterzuleiten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 das flächenhafte Naturdenkmal ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Ziffer 1 bis 4 über die Veränderung, Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltige Störung des Naturdenkmales oder seiner Bestandteile,
 2. des § 4 Ziffer 5 und 6 über den Schutz der Pflanzen,
 3. des § 4 Ziffer 7 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,
 4. des § 4 Ziffer 8 bis 12 über das Aufforsten, das Befahren der geschützten Fläche, das Abstellen von Fahrzeugen, das Düngen des Waldbestandes, das Zelten, Lagern oder Feuer machen zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 6 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG und § 7 die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 28. Januar 1980

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Bekanntmachung

Der Stadtrat Cham hat in seiner Sitzung am 20. 12. 1979 eine Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Cham erlassen.

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 25. 1. 1980 Nr. 202—020/8 — 14 genehmigt. Sie tritt rückwirkend ab 1. Januar 1980 in Kraft. Die Satzung liegt im Rathaus, Zimmer Nr. 12, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Cham, den 4. Februar 1980

Stadt Cham

Zimmermann, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Gleißenberg.

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) hat die Gemeinde Gleißenberg eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung erlassen.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1980 in Kraft.

Das Landratsamt Cham hat die Satzung mit Schreiben vom 21. 1. 1980 Nr. 202 — 020/8—1 rückwirkend zum 1. Januar 1980 genehmigt.

Die Satzung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weiding in Weiding, Rathaus, Zelzer Straße 2, Zimmer 2, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Verwaltungsgemeinschaft Weiding
I. A.

Plötz, Verw.-Inspektor

Bekanntmachung

Wasserabgabensatzung (WAS) der Gemeinde Gleißenberg
Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Gemeinde Gleißenberg eine Wasserabgabensatzung erlassen.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1980 in Kraft.

Das Landratsamt Cham hat die Satzung mit Schreiben vom 21. 1. 1980 Nr. 202 — 020/8 — 1 rückwirkend zum 1. Januar 1980 genehmigt.

Die Satzung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weiding in Weiding, Rathaus, Zelzer Straße 2, Zimmer 2, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Verwaltungsgemeinschaft Weiding
I. A.

Plötz, Verw.-Inspektor

Bekanntmachung

Der Stadtrat Waldmünchen hat in der Sitzung am 11. 12. 1979 eine Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Schwimmbades (Schwimmbadgebührensatzung) erlassen. Die Satzung wurde vom Landratsamt Cham mit Schreiben vom 9. 1. 1980 Nr. 202 — 020/81 — 2b abgabenrechtlich genehmigt und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte durch die Niederlegung in der Stadtverwaltung Waldmünchen am 14. 1. 1980.

Waldmünchen, den 31. Januar 1980

Stadt Waldmünchen

Eiber, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Stadtrat Waldmünchen hat in der Sitzung am 11. 12. 1979 eine Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städt. Strandbades am Persee (Strandbadgebührensatzung) erlassen. Die Satzung wurde vom Landratsamt Cham mit Schreiben vom 9. 1. 1980 Nr. 202 — 020/81—2a abgabenrechtlich genehmigt und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte durch Niederlegung in der Stadtverwaltung Waldmünchen am 14. 1. 1980.

Waldmünchen, den 14. Januar 1980

Stadt Waldmünchen

Eiber, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Stadtrat Waldmünchen hat in der Sitzung am 11. 12. 1979 eine Satzung für die Erhebung von Gebühren für den Städt. Campingplatz am Persee (Campingplatzgebührensatzung) erlassen. Die Satzung wurde vom Landratsamt Cham mit Schreiben vom 9. 1. 1980 Nr. 202 — 020/81—6 abgabenrechtlich genehmigt und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte durch Niederlegung in der Stadtverwaltung Waldmünchen am 14. 1. 1980.

Waldmünchen, den 14. Januar 1980

Stadt Waldmünchen

Eiber, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Schorndorf

Der Gemeinderat Schorndorf hat am 22. 11. 1979 eine Satzung zur Aufhebung der Wasserabgabensatzung (WAS) v. 1. 10. 1960 und der Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (GS-WAS) vom 22. 1. 1961 i. d. Fassung vom 4. 1. 1965 der Gemeinde Schorndorf erlassen.

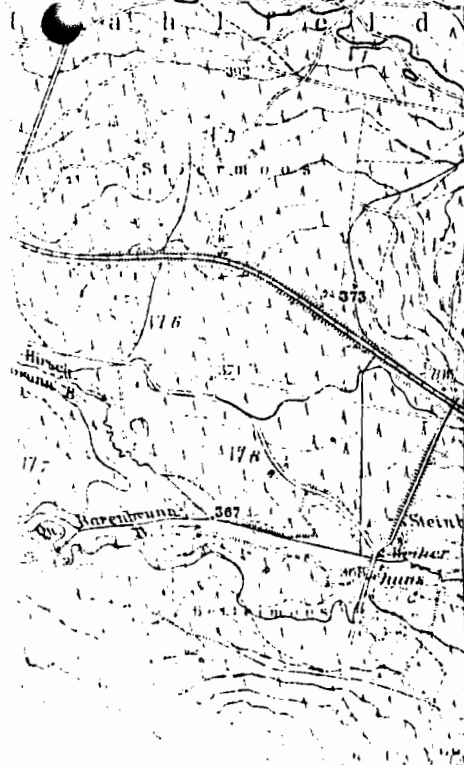
Die Satzung tritt rückwirkend zum 6. 6. 1972 in Kraft.

Das Landratsamt Cham hat mit Schreiben vom 18. 1. 1980 Nr. 202—020/8 die Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Satzung liegt in der Gemeindekanzlei Schorndorf während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Schorndorf, den 20. Januar 1980

Gemeinde Schorndorf

Haimerl, 1. Bürgermeister

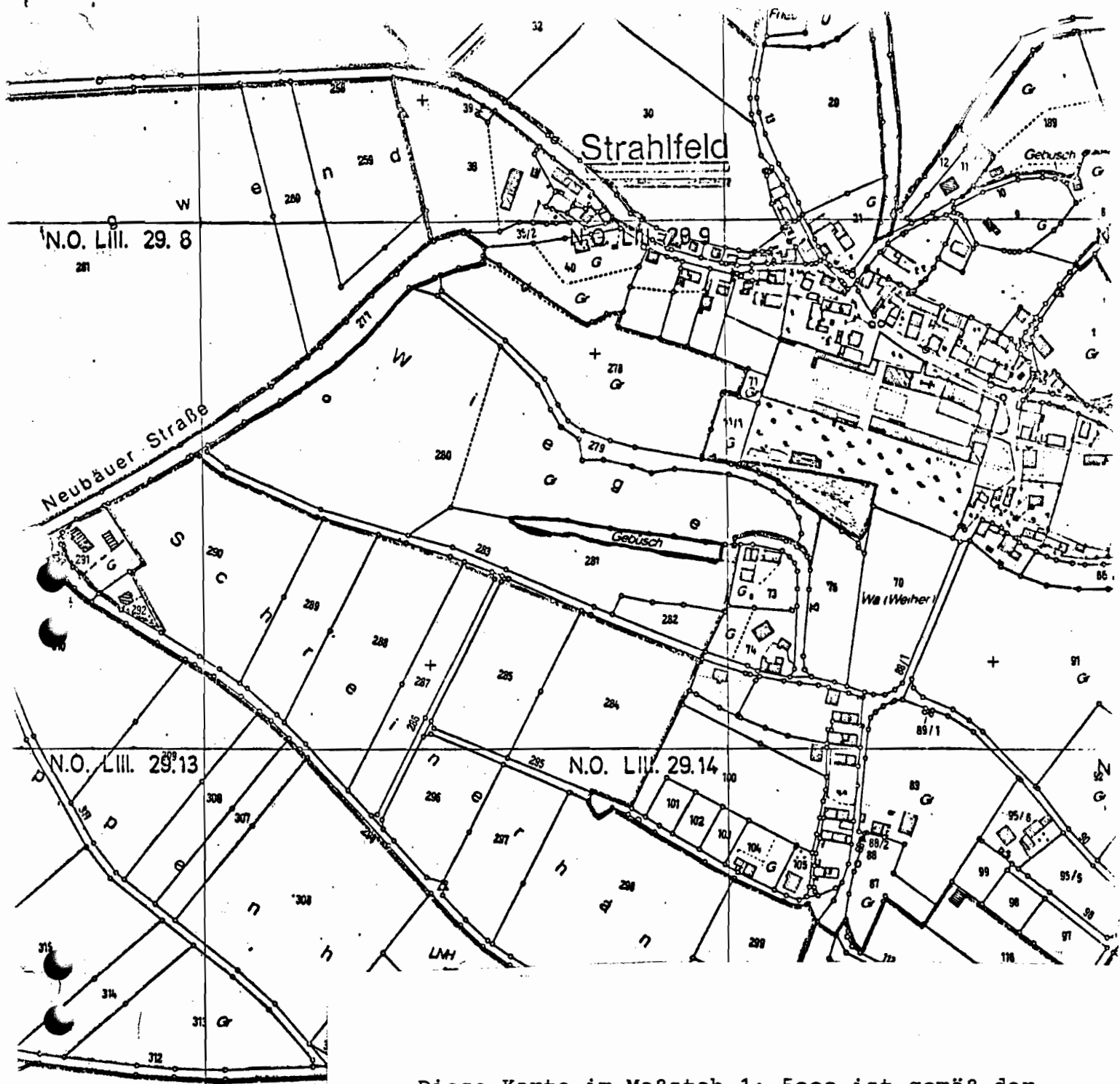


Diese Karte im Maßstab 1:25 000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über das flächenhafte Naturdenkmal "Haselgraben" vom 28.1.1980 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am 9.2.1980 in Kraft getreten.

Cham, den 3.9.1980
Landratsamt Cham

über
stv. Landrat





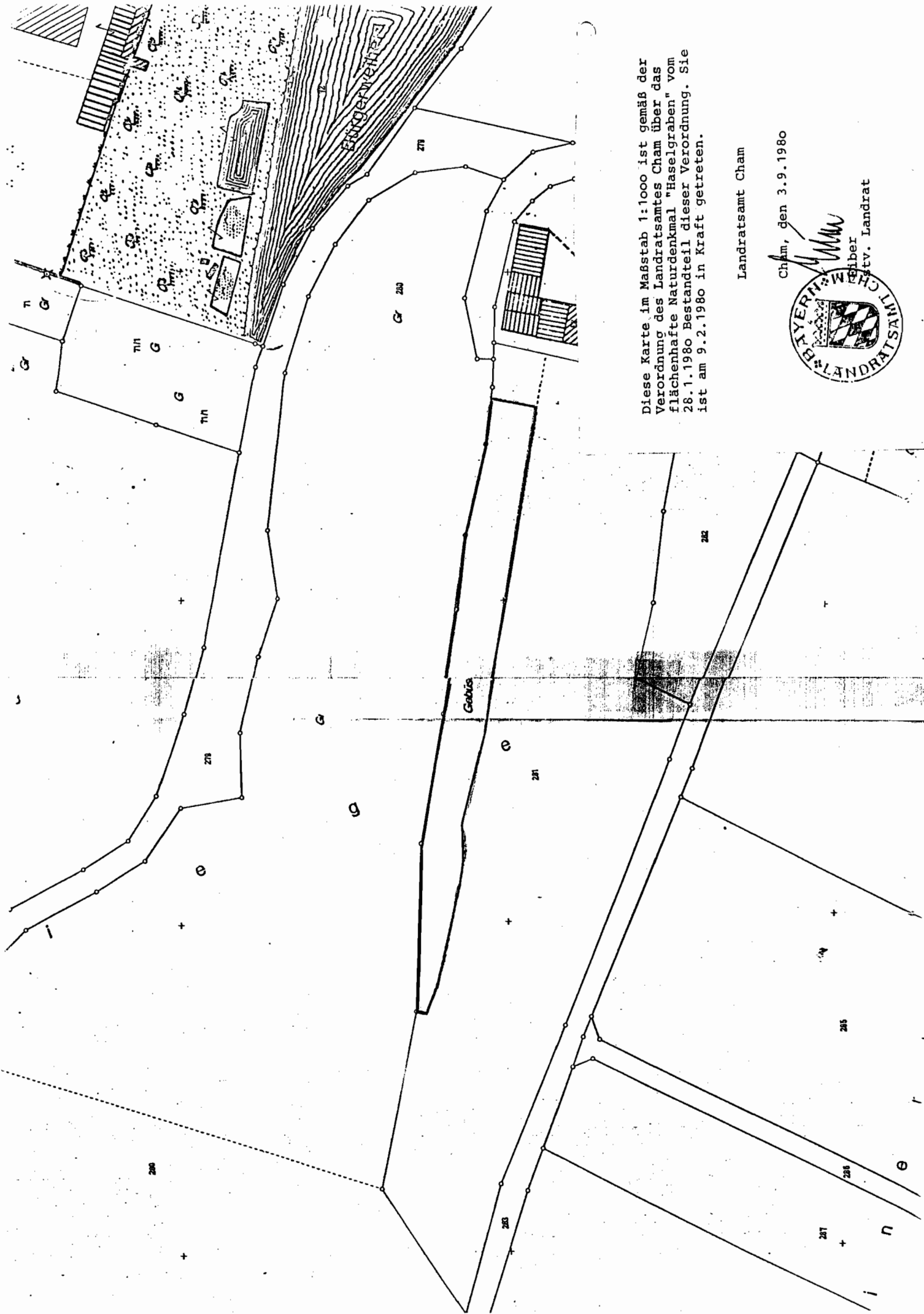
Diese Karte im Maßstab 1: 5000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über das flächenhafte Naturdenkmal "Haselgraben" vom 28.1.1980 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am 9.2.1980 in Kraft getreten.

Cham, den 3.9.1980
Landratsamt Cham



[Handwritten signature]
Stv. Landrat

St. ...



Diese Karte im Maßstab 1:1000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über das flächenhafte Naturdenkmal "Hasselgraben" vom 28.1.1980 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am 9.2.1980 in Kraft getreten.

Landratsamt Cham

Cham, den 3.9.1980



Stv. Landrat